



Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Grünfläche (Sportanlagen) sind gemäß § 31 Abs. 1 BBauG bauliche Anlagen für sportliche Zwecke in 1-geschossiger Bauweise und einer Geschosflächenzahl (GFZ) 0,2 als Ausnahme zulässig.

2. Auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf und innerhalb der Grünfläche (Sportanlagen) sind Wohnungen für Aufwarte- und Bereitschaftspersonal zulässig.

Kennzeichnung

Im Bereich der Bergbauströngungszone sollten die Baukörper alle 20 m eine Dehnungsfuge erhalten.

Kennzeichnung: Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 26/73

Bezirkssportanlage Mitte II

Blatt **Stadt Essen**
Gemarkung Altenessen
Flur 36,41
Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom November 1973

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
Belastungsfläche

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS Wohnbaufläche
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MD Gemischte Baufläche
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerliche Baufläche
GI Industriegebiet
SW Sonderbaufläche
SO Wochenendausbebauung
Sondergebiet

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbaufläche
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Gemischte Baufläche
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerliche Baufläche
Industriegebiet
Sonderbaufläche
Wochenendausbebauung
Sondergebiet

Art und Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Bauweise

offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

Öffentliche Wegflächen
Belastungsflächen
Öffentliche Parkflächen
Stellplatz
GSI Gemeinschaftsstellplatz
GGa Gemeinschaftsgarage
Ga Garage
Grünflächen

Leitungsrecht für das RWE
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für das RWE und die Deutsche Bundespost sowie Berecht für die Allgemeinheit

Sonstige Signaturen

Straßenachse
Polygonseite
Messungslinie
Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche
Bergbauströngungszone

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 11 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 941) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 20.10.1968 (BGBl. I S. 1207), Planänderungsverordnung vom 19.10.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GVW NW 1970 S. 298), § 103 der Landesbaubauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.1970 (GVW NW S. 96).

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern (siehe Blattschema), dem Text und dem Grundstücksverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekrundet.

Essen, den 18. Dezember 1973
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat
Stadlungsamt

Essen, den 18. Dezember 1973
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Essen, den 20. Dez. 1973
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21. Jan. 1974 bis 21. Februar 1974 öffentlich ausgestellt.

Essen, den 22. Februar 1974
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 23. April 1975, durch den der Plan-einschließlich der baulichen Bestimmungen - als Satzung beschlossen worden ist.

Essen, den 6. Mai 1975
Der Oberbürgermeister
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verlegung vom 22. Juli 1975 durch den Oberstadtdirektor in der Amtsblatt der Stadt Essen vom 24. Nov. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 24. Nov. 1975
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Ausfertigung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 3. Nov. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 3. Nov. 1975
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 29. Okt. 1975, wonach der Plan mit der Genehmigung des Planes verbundenen Auflagen befreit werden wird.

Essen, den 5. März 1974
Der Oberstadtdirektor
Stadtdirektor

